

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
T II 3

Postfach 12 06 29
53048 Bonn

per Mail an:

Bonn, 23. Mai 2024

Stellungnahme des bvse e.V. zum Referentenentwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Sehr geehrte Frau ,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

A) Vorbemerkung

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von über 1.000 mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

B) Allgemein

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel der Novellierung, die Sammelmengen zu steigern und Brandrisiken, die durch Lithium-Batterien verursacht werden, zu minimieren.

Insgesamt ist der Entwurf aus Sicht der mittelständischen Recycling- und Entsorgungswirtschaft ordnungspolitisch jedoch enttäuschend und dazu nur wenig geeignet. Unseres Erachtens wird die Bundesregierung den oben genannten Zielen nicht gerecht und verpasst die Chance, in dieser Legislaturperiode die Erfassung von Elektro(nik)-Altgeräten in der Menge und in der Sicherheit nachhaltig zu verbessern. Der positivste und damit nachhaltigste Aspekt ist die fachgerechte Annahme der Altgeräte durch das geschulte Personal am kommunalen Wertstoffhof. Er kann zu führen und daher begrüßen wir ihn auch ausdrücklich.

Darüber hinaus bietet der Entwurf leider nur wenige Verbesserungen. Regelungen, die darauf abzielen, die Herstellerverantwortung zu erweitern, enthält der Entwurf lediglich in einer Ergänzung zur Verbraucherinformation. Als Inverkehrbringer von Produkten mit Lithium-Batterien sollten die Pflichten aber weitergehend sein. Diese beginnen bereits bei einem auf das Recycling abgestimmtes Produktdesign, so müssen Akkus generell gekennzeichnet sein und entnommen werden können. Des Weiteren erwartet die Entsorgungswirtschaft eine Kostenbeteiligung der Hersteller für die Schäden, die durch ihre Produkte bei der unsachgemäßen Entsorgung entstehen. Auch das Problem „Elektronische Einweg-Zigaretten“ löst der Entwurf nicht. Dass diese

mülltonnengängigen Produkte ab Mitte 2026, ohne ein Pfand, zum Handel zurückgebracht werden, gelingt unseres Erachtens nicht. Derzeit brennt es fast täglich in Anlagen der Recycling- und Entsorgungswirtschaft. Anlagen, die einmal abbrennen, werden in der Regel nicht mehr aufgebaut. [REDACTED]ht sich aus der Branche zurück oder die Eigenbeteiligungen werden für die Unternehmen so hoch gesetzt, dass ein Versicherungsschutz wirtschaftlich nicht mehr tragbar ist. Mit jeder Anlage, die aus dem Behandlungsnetz verschwindet, geht ein Stück Entsorgungssicherheit verloren. Die Lage ist mehr als ernst und die Bundesregierung glaubt daran, dass nicht [REDACTED] gefährliche elektronische Einweg-Zigaretten ab 2026 bei Rücknahmestellen abgegeben werden. Unseres Erachtens spricht sie sich mit diesem Entwurf klar gegen weitergehende Belastungen der produktverantwortlichen Inverkehrbringer aus. Durch dieses ordnungspolitische Zögern werden die Probleme weiterhin alleine auf die Abfallbehandlungsanlagen übertragen. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip. Für die Unternehmen der Recycling- und Entsorgungswirtschaft, die **noch** einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung und Kreislaufführung leisten, ist dies nicht nachvollziehbar.

C) Zum Entwurf im Einzelnen

I. § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder unter seiner Aufsicht“ gestrichen. Diese Streichung bewirkt, dass die Befüllung der bereitgestellten Sammelbehälter ausschließlich durch die Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgen darf. Der bvse begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Sie ist für den bvse die wichtigste Änderung im Gesetz **und muss unbedingt ohne jede Einschränkung umgesetzt werden**. Denn werden Altgeräte ausschließlich durch Fachpersonal angenommen und einsortiert, ist zu erwarten, dass sich Fehlwürfe, insbesondere im Hinblick auf batteriehaltige Altgeräte und einzelne Akkus, erheblich verringern werden. Dies bedeutet einen erheblichen Mehrwert in der Brandprävention.

Leider sieht der Entwurf aber keinerlei Sanktionen vor, für den Fall, dass der ö-r Entsorgungsträger dieser so wichtigen Verpflichtung nicht nachkommt. Dies ist aber erforderlich, damit die Regelung in der Praxis auch umgesetzt wird und Wirkung zeigt. Hier ist es erforderlich, dass Instrumente geschaffen werden, die verhindern, dass die gesetzliche Regelung unterlaufen wird.

Darüber hinaus fehlt uns im Entwurf die Regelung, Flachbildschirme und CRT-Röhrenfernseher getrennt voneinander zu erfassen. Um eine zerstörungsfreie Erfassung und damit den Austritt von Quecksilber aus alten LCD-Fernsehern sicher zu verhindern, bedarf es unseres Erachtens einer Trennung und Erfassung in kleinen Gebinden. Auf der Grundlage von Empfehlungen wissenschaftlicher sowie bundesbehördlicher Institute betonen auch das Umweltbundesamt sowie die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in ihren Schriften die Notwendigkeit einer kleinteiligeren Erfassung.

II. § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Die Erweiterung der Rückgabe auf Altgeräte mit einem Kantenmaß von 50 Zentimetern in der sogenannten 0 zu 1 Rücknahme baut die Rücknahmepflicht der Vertreiber aus. In der Praxis liegen viele Kleingeräte und kleine IT-/TK-Geräte zwischen 25 und 50 Zentimetern. Die Maßnahme vereinfacht die Rückgabe für den Verbraucher und trägt zu mehr Praktikabilität bei.

Neuer Absatz 1a

Einweg-E-Zigaretten werden in einer Größenordnung von 60 bis 80 Mio. Stück pro Jahr in [REDACTED] Produkte enthalten einen Lithium-Akku, der im Falle der Entsorgung oftmals noch genügend Restspannung enthält, um bei Beschädigung einen Brand auszulösen. Die Entsorgungswirtschaft wird mit diesen Produkten geflutet, sie sind in nahezu allen Entsorgungssystemen (Gelbe Tonne, Blaue Tonne, Restabfall, E-Schrott etc.) zu finden. Die Produkte sind [REDACTED] und gerade aus diesem Grund ist nicht anzunehmen, dass die Verbraucher sie gesammelt beim stationären Handel abgeben werden. Des Weiteren hilft die Übergangsfrist bis Juni 2026 auch nicht, das dringende Problem einer besseren Brandprävention sofort anzugehen. Es gilt jetzt zu handeln, die Branche braucht sofortige Unterstützung. Unseres Erachtens müssen Einweg-E-Zigaretten im deutschen Markt verboten werden oder es muss beim Kauf ein Pfand von z.B. 50 Prozent des Produktpreises erhoben werden. Die jetzige Maßnahme im Entwurf des ElektroG führt nicht zur gewollten Prävention. Wird sie umgesetzt, ist zu befürchten, dass echte Lösungen (Verbot oder Pfand) dann nicht mehr angegangen werden.

Der bvse spricht sich als first best Lösung für ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten aus. Mindestens bedarf [REDACTED] Pfands auf Einweg-E-Zigaretten von z.B. 50 Prozent des Produktpreises, um überhaupt einen Anreiz zur Abgabe zu bewirken.

III. Ergänzungen zur Regelung des § 17b Abs. 4

Nach § 17b Abs. 4 ElektroG hat, wenn die Prüfung des Betreibers der Erstbehandlungsanlage ergibt, dass sich ein Altgerät nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eignet, der Anlagenbetreiber das Altgerät dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unentgeltlich wieder zu überlassen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass Altgeräte, die nicht für die Wiederverwendung vorbereitet werden, im Rahmen der Abholkoordination nicht den Herstellern entzogen werden. Des Weiteren soll durch die Rückgabe an den öRE gewährleistet werden, dass die entsprechenden Altgeräte einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können (vgl. BT-Drs. 19/26971, S. 52).

Zugeschnitten ist § 17b Abs. 4 ElektroG auf lokale bzw. regionale Kooperationsmodelle zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung. Probleme kann die Regelung bei strikter Handhabung jedoch dann bereiten, wenn auf bestimmte Gerätearten spezialisierte Wiederverwendungsbetriebe bundesweit tätig sind. Dies ist bei Druckerpatronen der Fall. In diesem Fall führt die Verpflichtung zur Rücküberlassung zu einer aufwendigen Rückführungslogistik und u.U. zu einer wiederholten Anlieferung desselben Altgerätes bei derselben Erstbehandlungseinrichtung. Um diese unnötigen und umweltschädlichen Rückführungsschleifen zu vermeiden, sollte das Gesetz künftig die Möglichkeit einräumen, von § 17b Abs. 4 ElektroG ausnahmsweise für diese Geräteart unter bestimmten Voraussetzungen abzuweichen. Bedingungen für einen Dispens von § 17b Abs. 4 ElektroG wären die folgenden (kumulativ):

- Bestehen eines bundesweiten Systems für die spezifische Rücknahme und Vorbereitung zur Wiederverwendung der Druckerpatronen, [REDACTED]ht des öRE auf Rücküberlassung nicht wiederverwendungstauglicher Altgeräte,
- Fehlende Werthaltigkeit der betreffenden Altgeräte im Falle des Recyclings,
- Gewährleistung der Behandlung der betreffenden Altgeräte in einer Erstbehandlungsanlage, die für die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung zertifiziert ist (§ 21 Abs. 3 ElektroG).

Alternativ zu der vorstehend erläuterten Vorgehensweise kann auch der im Entwurf der LAGA zum Ausdruck gekommene Ansatz aufgegriffen werden, dass Altgeräte, die sich im Rahmen von § 17b als nicht wiederverwendbar herausstellen, nach Vereinbarung einem regionalen öRE vor Ort überlassen werden. Insofern könnte § 17b Abs. 4 ein Satz hinzugefügt werden: Davon abweichend können die

Kooperationspartner auch mit einem öRE in regionaler Nähe am Sitz der Erstbehandlungsanlage vereinbaren, dass dieser die betroffenen Altgeräte zurücknimmt.

██████████ Sammel- und Rücknahmestellen

Konsequenterweise wird ein einheitliches Symbol zur Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte eingefügt. Diese können die Aufmerksamkeit des Verbrauchers ██████████ rken den mit der Abgabe verbundenen Umweltaspekt. Allerdings erachten wir eine Mindestgröße von DIN A4 als nicht ausreichend, um genügend Aufmerksamkeit zu erzeugen. Die Kennzeichnung muss unmittelbar auffallen. Plakate, welche Verkaufsangebote darstellen, werden auch in größeren Maßstäben verwendet. **Der bvse fordert eine Mindestgröße von DIN A3.**

D) Fazit

Mehr denn je kommt es darauf an, Rohstoffe, die uns zur Verfügung stehen, auch zu nutzen. Ausgediente Elekt ██████████ dazu, denn sie sind Rohstoffquellen. Die Unternehmen der Recycling- und Entsorgungswirtschaft leisten einen wichtigen Beitrag, denn sie sind diejenigen, die Kreislaufwirtschaft praktisch durchführen, indem sie Sekundärrohstoffe schaffen.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, benötigen sie rechtliche Rahmenbedingungen, die die Kreislaufwirtschaft von der Herstellung eines Produktes bis zu dessen Verwertung integriert und notwendige Investitionsentscheidungen absichert. Darüber hinaus benötigen die Unternehmen präventive ordnungspolitische Maßnahmen, um das millionenfache Eindringen brandgefährlicher Lithium-Batterien in die Entsorgungssysteme zu verhindern.

Der bvse e.V. weist nun schon seit Jahren auf die o.g. Missstände hin, und es tut sich so gut wie nichts. Im Gegenteil: Die Risiken werden durch immer mehr in den Markt gebrachte Lithium-Batterien immer höher. Sollte die Politik sich nicht endlich den existenziellen Problemen annehmen, werden wir nicht zögern, die Untätigkeit öffentlich zu machen.

In den Gesprächen zur Umsetzung des Koalitionsvertrages haben die Verbände der Recycling- und Entsorgungswirtschaft zahlreiche Verbesserungsvorschläge eingebracht, wie die Sammelmengen gesteigert werden können, sich die Sammelqualität verbessern lässt und Brandrisiken minimiert werden. An diesen Vorschlägen halten wir weiterhin fest. Der vorliegende Entwurf zur Weiterentwicklung des ElektroG kann aus unserer Sicht nur ein Zwischenschritt für eine größere Novelle sein, die dringend angegangen werden muss.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
Hauptgeschäftsführer